

II-9804 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/68-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 7. Mai 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

4397/AB
1993 -05- 07
zu 4430 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Johann Hofer und Kollegen vom 10. März 1993, Nr. 4430/J, betreffend die Umsetzung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich Kanalanschlußgebühren, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Mit Erlaß vom 24. März 1993, GZ. 07 0514/1-IV/7/93, wurden die Finanzämter über die geänderte Rechtsansicht im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der Behandlung von Kanalanschlußgebühren als Sanierungsaufwand informiert. Gleichzeitig wurden die Lohnsteuerrichtlinien 1992 in den vom Erkenntnis betroffenen Punkten abgeändert.

Zu 2.:

Die Finanzämter wurden angewiesen, die geänderte Rechtsansicht bei allen offenen Verfahren und bei allen künftigen Anträgen zu berücksichtigen.

Zu 3.:

Eine Gesetzesänderung wird derzeit nicht erwogen.

Beilage



BEILAGE

Nr. 4430 13

ANFRAGE

1993 -03- 10

der Abgeordneten Hofer , Auer
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Umsetzung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich
Kanalanschlußgebühren

Im Interesse des Umweltschutzes wurden in den letzten Jahren gerade im ländlichen Bereich viele Einfamilienhäuser an das öffentliche Kanal- und Wassernetz angeschlossen. Obwohl der Anschluß an das öffentliche Kanal- und Wassernetz den Nutzungswert eines Gebäudes wesentlich erhöht und somit das erforderliche Kriterium für eine geförderte Sanierung aufweist, war zwischen den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens lange Zeit strittig, ob bezahlte Kanalanschlußgebühren abzugsfähige Sonderausgaben darstellen oder nicht.

In einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (Zl. 92/15/0020) vom 25. Jänner 1993 wurde nun zurecht festgestellt, daß einer Berücksichtigung von Anschlußgebühren im Rahmen der Sonderausgaben (§ 18 EStG) aus Gründen des Umweltschutzes und der Verbesserung der Nutzung des Wohnraumes nichts im Wege steht.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage

- 1) Wann werden Sie das Erkenntnis im Erlaßweg den Finanzämtern zukommen lassen?
- 2) Werden Sie dafür sorgen, daß alle noch offenen und künftigen Steuerfälle im Sinne dieses Erkenntnisses abgewickelt werden?
- 3) Können wir davon ausgehen, daß Sie dieses Höchstgerichtserkenntnis anerkennen und nicht eine Gesetzesänderung ins Auge fassen?